

Hinweise zum Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

a) Erstattungsfähiger Schulweg

Die notwendigen Beförderungskosten werden auf Antrag nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss (z. Bsp. Abitur) ermöglicht, erstattet. Bei dem Besuch einer anderen als der zuständigen Grund- bzw. Regelschule werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen zuständigen Grund- bzw. Regelschule erstattet.

Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einer Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 einer Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, besteht ein Erstattungsanspruch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulgesetz).

b) Höhe der Kostenerstattung

Die Kosten für Schüler bis Klassestufe 10 werden in vollem Umfang erstattet.

Ab Klassenstufe 11 werden volljährige Schüler bzw. bei nichtvolljährigen Schülern deren Erziehungsberechtigte gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda an den Schülerbeförderungskosten beteiligt. Der monatliche Selbstkostenanteil beträgt 25,00 €.

Die Kosten werden nur in der Höhe erstattet, wie sie unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten etc.) für die preisgünstigste Verkehrsanbindung unter Beachtung der Ferienzeit zwischen Wohnort und Schule entstehen würden. Für nicht nachgewiesene Fahrten werden keine Beförderungskosten erstattet.

c) Hinweise zum Antrag

Der Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist zu Beginn eines Schuljahres, nach Bestätigung der Angaben durch die Schule (siehe Nr. 5 des Antrages) einzureichen.

Die entstandenen Fahrtkosten sind mit dem Abrechnungsnachweis zum Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten und den dazugehörigen Nachweisen (Fahrkarten oder Quittungen) zu nachfolgenden Terminen abzurechnen:

Abrechnungszeitraum	Abgabetermin Abrechnungsnachweis
Schuljahresbeginn bis 31.12. des Schuljahres	bis 31.01.
01.01. bis 31.03. des Schuljahres	bis 30.04.
01.04. bis Schuljahresende	bis 30.09.

d) Informationspflichten

Sollten sich die Voraussetzungen für die Erstattung der Beförderungskosten ändern, z. Bsp. durch Umzug, Schulwechsel oder Ähnliches, ist das Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich zu informieren.